

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 89 (1971)  
**Heft:** 50: SIA-Heft 6/1971: Umweltgestaltung

**Artikel:** Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege  
**Autor:** Weiss, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-85063>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Von Hans Weiss, Geschäftsleiter der Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Bern<sup>1)</sup> DK 719.061.27

## 1. Warum eine Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege?

Wir beklagen die Auswirkungen der Umweltbeeinträchtigung: Fischvergiftungen, rauchende Kehrichtdeponien, rostige Autowracks, verschmutzte Badestrände, verunreinigte Luft usw. Diese Zustände beherrschen heute fast das Tagesgespräch. Obwohl oder gerade weil heute der Umweltschutz einen so hohen Stellenwert hat, übersehen wir jedoch leicht, dass es sich dabei nur um Symptome handelt. Die Ursachen liegen tiefer, die Weichen werden früher gestellt, oft dann, wenn wir es kaum wahrnehmen.

Für die zunehmende Umweltverschmutzung sind neben einer überholten Wachstumsmentalität in erster Linie die *unzweckmässige Nutzung des Bodens und die ungeplante Besiedlung* verantwortlich. Aber diese Vorgänge sind schleichend; sie schreiten, ähnlich wie manche Prozesse in der Natur, gleitend voran und entziehen sich so unserer dauernden Aufmerksamkeit. Ihre Folgen können viel verheerender sein als viele «Umweltkatastrophen», die sich heute grosser Publizität erfreuen, die aber die eigentlichen Zusammenhänge aus unserem Bewusstsein verdrängen können. So geht die freie Landschaft, unser natürlicher Lebensraum, in der Regel ohne aufsehenerregende Zwischenfälle, graduell, aber dafür um so unwiederbringlicher verloren. Soweit der Naturhaushalt noch nicht untragbar belastet ist, sind die Umweltprobleme der genannten Art lösbar.

Der Gewässerschutz wird durch den rasch fortschreitenden Bau von Abwasserreinigungsanlagen und eine stets strenger werdende Gewässerschutzgesetzgebung stark gefördert. Die Reinhaltung der Luft und die Lärmbekämpfung treten in ein ernsthaftes Stadium. Forschung und Technik

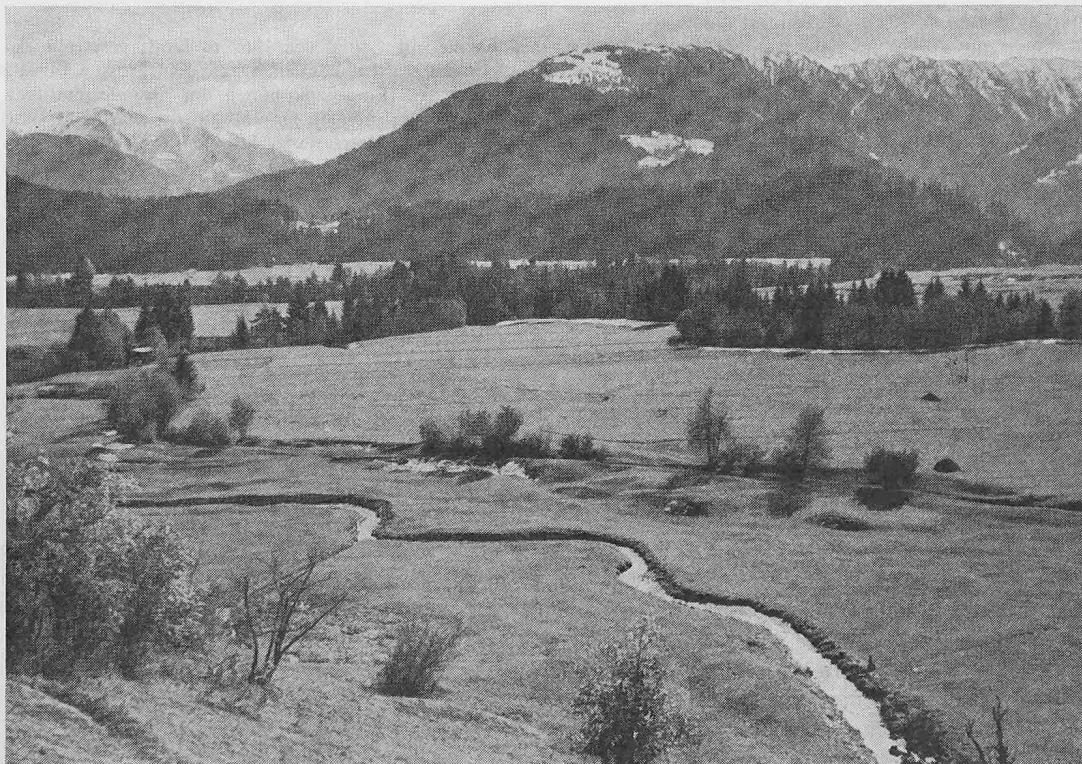
beginnen sich vermehrt dieser Zweige der Umwelthygiene anzunehmen, so dass diese Probleme bei gutem Willen und Opferbereitschaft lösbar sein sollten.

*Für die noch grossräumig nicht überbaute Landschaft geschieht aber flächenbezogen fast nichts.* Sie ist weitgehend «vogelfrei». Wenn man von sehr wenigen Kantonen der Westschweiz und des Mittellandes absieht, beträgt die Fläche der heute rechtlich gesicherten Landschafts- und Naturschutzgebiete durchschnittlich weniger als zwei Prozent des Kantonsareals.

Das ist grössenordnungsmässig die Lage auf der Seite des «Habens». Wie steht es mit dem «Soll», wenn wir die Entwicklung realistisch betrachten? Die geschützten Landschaften sind ein Tropfen auf dem heißen Stein, winzigen Inseln vergleichbar in der Brandung einer erschreckend schnell voranschreitenden Besiedlungsflutwelle, die unser Land seit den fünfziger Jahren ununterbrochen heimsucht und die nun auch vor den schönsten Landschaften nicht mehr halt macht.

Nach einer Schätzung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung besteht in mindestens 95% der Gemeinden der Schweiz keine feste und wirksame Trennung zwischen Bauland und Nichtbauland. Es muss vermutet werden, dass durch eine konzeptionslose Baubewilligungspraxis sehr vieler Gemeinden und infolge entweder fehlender oder nicht angewandter kommunaler und kantonaler Rechtsgrundlagen jährlich Tausende von Hektaren noch freier Landschaft als zukünftiges Erholungsgebiet oder als landwirtschaftlich guter Boden potentiell verlorengehen. Diesen Verschleiss kann sich unser kleines Land, das zehnmal dichter besiedelt ist als die USA, nicht mehr länger leisten.

Ebene von Trin-Mulin (unterhalb von Flims). Die harmonische alpine Landschaft ist das Produkt einer Jahrhunderte währenden bergbäuerlichen Bewirtschaftung – die heute am Zusammenbrechen ist (Photo H. Weiss, Chur)



<sup>1)</sup> Zur Zeit hauptamtlich Beauftragter für Landschaftsschutz des Kantons Graubünden, Chur

Das Ausmass der Gefahr, die unserer Landschaft droht, soll hier anhand nur weniger, beliebig herausgegriffener Beispiele illustriert werden.

Das Bauvolumen in den Gemeinden des Oberengadins erreichte im Jahre 1970 101,7 Mio Fr. In diesem Raum sind Bauzonen ausgeschieden, welche einer zusätzlichen Einwohnerzahl der Stadt Winterthur Platz bieten würden. Wer in diesen Zonen baut, der baut rechtmässig, auch wenn er zu einer Entwicklung beiträgt, welche schon vor der nachfolgenden Generation kaum mehr verantwortet werden kann. Im Tessin wurden 1970 durchschnittlich pro Monat 20 Rodungsbewilligungen für Bauzwecke in kantonaler Kompetenz erteilt. In einem einzigen Bergkanton erwartet man für das nächste Jahr nicht weniger als 70 Gesuche für neue Luftseilbahnen und Skilifte. Es liegen beim betreffenden kantonalen Forstamt Gesuche für touristische Erschliessungsanlagen auf, die ein Investitionskapital von rund einer halben Milliarde Franken vorsehen.

Im Gebiet zwischen dem Walenseesüdufer und den Kurfürsten sind zwar keine spektakulären Projekte anhängig, aber durch eine kleinkarierte Streubauweise von Ferien- und Wochenendhäusern aller Stilsorten, vom billigsten Katalogfabrikat bis zum ausgefallensten Luxusbau, ist heute ungefähr ein Drittel aller einigermassen zugänglichen und nichtbewaldeten Flächen aufgebraucht. Diese Landschaft befindet sich im «Inventar der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung». Wenn Gemeinden im Kanton St. Gallen durch ein Erschliessungsverbot ihre Landschaft vor der langsamem, aber sicheren Zersiedlung schützen wollten, wurde dies bis heute von der kantonalen Behörde als unzulässig abgelehnt.

Eine Zusammenstellung des ORL-Instituts an der ETH über den Zustand der mehr als 7 km<sup>2</sup> grossen Schweizer Seen ergab, dass nur noch 48% der Gesamtlänge der Ufer nicht überbaut sind, wobei davon 16% aus naturgegebenen Gründen wenig oder nicht zugänglich sind. Nur rund ein Drittel der Seeufer ist somit für die Allgemeinheit zur Erholung noch offen.

Die Symptome einer für die Landschaft verhängnisvollen Entwicklung sind aber längst nicht mehr nur in den berühmten «Vorzugslandschaften» augenfällig, sondern, und das scheint uns besonders besorgniserregend, ihre Symptome lassen sich nun auch in abgelegenen oder dem Tourismus bis heute im üblichen Sinne noch nicht «erschlossenen» Regionen beobachten. Auch dafür noch einige beliebig herausgegriffene Beispiele:

In den Berggebieten der Gemeinden F. und G. wurde vor dem letzten Winter ein bisher stilles, aber keineswegs aussterbendes Gebiet durch den «längsten Sessellift» der Schweiz erschlossen. Die Gesellschaft hat in Inseraten mit Schlagern wie «Das neue Skigebiet mit Zukunft» und «25 000 m<sup>2</sup> bahneigener Boden für Regionalplanung» geworben. Heute, wo die finanzielle Situation des Unternehmens prekär ist, figuriert auf den in Vorbereitung befindlichen Ortsplänen überall dort ein «Bauland»-Anspruch, wo die Gesellschaft vorher billiges Land erworben hat. Auf diese Art erzielte Gewinne werden der Region entzogen und können deshalb zu ihrer wirtschaftlichen Erstarkung nichts beitragen.

In der Gemeinde L., in einem noch relativ wenig dem Tourismus erschlossenen Berggebiet, wurde eine 3 m breite Strasse mit Subventionen des Bundes und des Kantons für die Bewirtschaftung des Waldes gebaut. Heute stehen in der Nähe dieser Strasse auf einer Waldwiese, weitab vom Dorf, das 264 Einwohner zählt, die Bauprofile für einen siebengeschossigen Mammuthaus mit 150 Eigentumswohnungen. Der finanzschwachen Gemeinde werden von der Bauherrschaft Steuererträge und der Ausbau der Wasserversorgung

versprochen, weshalb sie den Bau bewilligen will, obschon heute schon vorausgesagt werden kann, dass rasch Folgekosten entstehen werden, welche der Gemeinde neue und womöglich noch grössere finanzielle Schwierigkeiten verursachen.

Ausserhalb des Kurortes K. wurden für eine Flussverbauung zu 60% durch Bau und Kanton subventionierte Aufwendungen in der Höhe von 2,1 Mio. Fr. geleistet, um die umliegenden Wiesen und Auenwälder vor gelegentlichen Ueberflutungen zu schützen. Diese Massnahmen wurden nicht mit der Planung verknüpft. Resultat: Heute gilt das ganze Gebiet als «Bauland», und eine Ortsplanung, welche es nicht als solches behandelt, hat keine Chance, vom Stimmbürger angenommen zu werden. Damals, vor der Projektgenehmigung, hätte auf Grund der einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen entschädigungslos das ganze Gebiet als Gefahrenzone freigehalten werden können. Für den betreffenden Kurort ist es lebenswichtig, dass genügend grosse Flächen als Naherholungsgebiet vor der Ueberbauung geschützt werden. Wer bezahlt heute die Kosten für die Freihaltung der völlig unnötigerweise präjudizierten Bauzonen? Es handelt sich um den typischen Fall einer nicht konzeptgebundenen Hilfe, wie sie sich leider immer noch dutzendfach wiederholt.

Dies sind Beispiele für «Entwicklung», die heute in fast jedem noch ländlich gebliebenen Raum Einzug hält und unter den Schlagworten einer falsch verstandenen Wirtschafts- oder Fremdenverkehrspolitik propagiert wird.

Heute setzt man, wo diese Probleme gesehen werden, grosse Hoffnung in die Bundesgesetzgebung über die Raumplanung. Diese wird aber nach optimistischer Schätzung von Fachleuten kaum vor Beginn der achtziger Jahre für den Grundeigentümer überall verbindlich werden, weil nach Art. 71 des vorliegenden Gesetzesentwurfs den Kantonen noch eine Frist von 5 Jahren eingeräumt wird bis zum Erlass der Gesamtpläne, die nur verwaltungsanweisend sind. Das Aufstellen von verbindlichen Nutzungsplänen durch die Gemeinden wird weitere drei bis fünf Jahre beanspruchen. Bis dann dürfte es für den Schutz der heute zusammenhängend noch nicht überbauten Landschaften meistens zu spät sein.

*Zusammengefasst* und in vereinfachter Form stellen sich die Probleme des Landschaftsschutzes auf gesamtschweizerischer Ebene wie folgt:

1. Die Bedrohung der noch unüberbauten Landschaft ist in unserem dichtbesiedelten Land gerade dort am grössten, wo sie besonders schutzwürdig ist und wo die Abwehrkräfte am schwächsten sind.

2. Ein Boom der neuen Erschliessung für Verkehr und Tourismus ist im Begriff, sozusagen ausnahmslos alle noch wenig besiedelten Gebiete zu erfassen. Diese Regionen stellen aber den dichtbesiedelten Agglomerationen und den Städten ihre Landschaft als noch intakten, das heisst naturnahen Erholungsraum zur Verfügung. Sie weisen einen relativen wirtschaftlichen Entwicklungsrückstand auf gegenüber den Industrieregionen und den ausgebauten Fremdenverkehrsgebieten. Es fehlt ein landschaftserhaltender Finanzausgleich zugunsten der im intakten Erholungsgebiet ansässigen Bevölkerung und zu Lasten der an der Erholung interessierten Mehrheit. Somit öffnen sich alle zurückgebliebenen Regionen einer kurzfristig Gewinne versprechenden Erschliessung, welche die wirtschaftlichen Probleme überhaupt nicht oder nicht nachhaltig löst und in der Regel zu schweren, teilweise irreparablen Landschaftsschäden führt.

3. Die Subventionierungstätigkeit von Bund und Kantonen hat in einer Vielzahl von Fällen missbräuchliche Zweckentfremdungen des Bodens und damit ebenfalls

Landschaftsschäden zur Folge. Die ungenügend oder gar nicht konzeptgebundene Hilfe des Staates an die wirtschaftlich zurückgebliebenen Regionen führt so zur Erschwerung oder Verunmöglichung eines fristgerechten und wirksamen Landschaftsschutzes.

4. Der Ausbau raumplanerischer Instrumente und die Bereitschaft zur Anwendung vorhandener Rechtsgrundlagen zugunsten des Landschaftsschutzes sind in einem gewaltigen Rückstand gegenüber der Erschliessung und Besiedlung noch intakter, naturnaher Landschaften. Dies trifft sowohl für den aktuellen Einzelfall (Gemeinde, Region) als auch für das ganze Land in bezug auf die kommende Raumplanungsgesetzgebung zu.

Auf Grund der hier dargelegten Sachlage setzte sich in verschiedenen Kreisen die Ueberzeugung durch, dass die Landschaft unser spezifisch schweizerisches und dringlichstes Umweltsproblem ist. Eine Organisation sollte die bereits vorhandenen Bestrebungen in dieser Richtung koordinieren und sich insbesondere der Landschaft als spezifisch schweizerisches Umweltsproblem annehmen, so wie sich etwa die Automobilverbände und die SBB dem Verkehr oder die grossen Wirtschaftsverbände den Anliegen der Wirtschaftsförderung annehmen.

## 2. Die Organisation der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Am 2. Juli 1970 wurde in Anwesenheit von Bundesrat Dr. H. P. Tschudi und a. Bundesrat Dr. F. T. Wahlen die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege mit Sitz in Bern gegründet. Die folgenden Institutionen zeichnen als Gründerorganisationen der Stiftung:

- Schweizerischer Bund für Naturschutz (SBN), Sekretariat Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz (SHS), Geschäftsstelle Schipfe 32, 8001 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Zentralsekretariat, Schänzlihalde 21, 3000 Bern
- Schweizerischer Alpen-Club (SAC), Comité Central, Case 749, 1007 Lausanne
- Schweizerischer Fremdenverkehrsverband, Monbijoustrasse 29, 3000 Bern

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern: Geschäftsstelle Schänzlihalde 21, 3000 Bern. Sie wird vom Stiftungsrat geleitet. Diesem gehören an:

M. Altörfer, Vertreter des Eidg. Dep. des Innern, Bern

A. Eberle, Geschäftsführer des Schweizer Heimatschutzes, Zürich

Dr. h.c. H. Homberger, Verwaltungsratspräsident der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich

Dr. Th. Hunziker, Vertreter des Eidg. Dep. des Innern, Bern

H. Meier, a. Zentralpräsident des Schweizer Alpen-Club, Horgen ZH

R. Meylan, Regierungsrat, Neuenburg,

Prof. Dr. W. Plattner, Präsident des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, St. Gallen

Prof. Dr. O. Reverdin, Nationalrat, Genf

Dr. G. Sprecher, Stadtpräsident, Chur

Dr. R. Stüdeli, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Bern

Dr. H. Wolfer, Vizepräsident und Delegierter der Gebr. Sulzer AG, Winterthur

Gleichzeitig mit der Stiftung wurde mit der Bezeichnung «Patronat für die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege» ein Verein gegründet, welcher der Stiftung Beiträge zur Bestreitung ihrer Ausgaben und Aeufnung des Stiftungsvermögens beschafft. Mitglieder des

Vereins sind gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und öffentliche Körperschaften, die sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichten. Dieser beträgt gemäss Art. 3 der Vereinsstatuten für Einzelpersonen mindestens 50 Fr. und für Firmen und Organisationen gestützt auf einen vom Vorstand aufzustellenden Schlüssel, in der Regel wenigstens 500 Fr.

Diese Beiträge sind bewusst relativ hoch angesetzt, da die Stiftung nicht diejenigen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes konkurrenzieren will, welche als Volksvereine über eine grosse Zahl von Mitgliedern und Anhängern verfügen.

## 3. Die Koordination mit anderen Organisationen

Gemäss Art. 2 der Stiftungsstatuten arbeitet die Stiftung eng mit den Behörden und Organisationen zusammen, die sich mit der Orts-, Regional- und Landesplanung, dem Naturschutz, dem Ortsbildschutz sowie dem Schutz von historischen Stätten und von Denkmälern befassen.

Die Koordination mit diesen Organisationen ist insofern bereits vorgezeichnet, als ihre gesamtschweizerischen privaten Vereinigungen im Stiftungsrat vertreten sind. Auch mit den Bundesstellen des Natur- und Heimatschutzes ist eine enge Zusammenarbeit gegeben (Dr. Th. Hunziker ist Sekretär der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und Chef der Sektion Natur- und Heimatschutz beim Eidg. Oberforstinspektorat, M. Altörfer ist Chef der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten beim Eidg. Departement des Innern).

Die Arbeitsteilung mit den in Abschnitt 2 erwähnten Gründerorganisationen ergibt sich aus den sachlich verwandten und räumlich sich oft überlagernden Arbeitsgebieten, die aber doch voneinander unterschieden werden können.

Für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten einschliesslich ihrer Lebensgrundlagen und ihrer Lebensräume (Biotope) sowie für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Umwelt ist der Naturschutz tätig.

Ortsbilder, historische Stätten, Kunst- und Naturdenkmäler sind Gegenstand der Heimatschutzbestrebungen.

Der Sinn für die Erhaltung und Pflege aller dieser überlieferten Güter der Natur und der Kultur ergibt sich aber nur aus der Erhaltung des *Lebensganzen*, in das diese eingebettet sind. Soziologisch gesprochen ist dieses Ganze der Mensch und seine Beziehungen zur sozialen Umwelt, räumlich gesprochen ist es die Landschaft.

Aus der in Abschnitt 1. dargelegten Erkenntnis, dass die Landschaft, soweit sie noch nicht zum naturfernen oder gar künstlichen Lebensraum geworden ist, der in unserem Land am meisten bedrohte Bereich unserer Umwelt ist, wurde die Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege geschaffen. In Art. 2, Abs. 1 der Statuten ist das Ziel der Stiftung generell umschrieben: *Die Stiftung erstrebt die Erhaltung und die Pflege der schützenswerten heimatlichen Landschaft, um die für den Menschen lebenswichtigen Funktionen der Landschaft zu fördern. Dafür wird sie sich insbesondere durch Beratung, Gutachten, Schulung, einzelne Arbeiten, Aufklärung, Publikationen und auf andere geeignete Weise einsetzen.*

Obwohl die Zielsetzungen der Gründerorganisationen und der Stiftung verschieden sind und eine Institution, die sich spezifisch der Landschaft widmet, bisher fehlte, kann man sich fragen, ob eine neue Organisation geschaffen werden musste oder ob nicht allein der Zusammenschluss aller bestehenden privaten Vereinigungen mit verwandten Zielsetzungen wirkungsvoller gewesen wäre. Man muss sich

dabei vor Augen halten, dass alle diese genannten Institutionen ihre eigene Tradition und ihre eigene Struktur haben. Das geht schon aus ihrem unterschiedlichen Alter hervor; sie wurden in folgenden Jahren gegründet: Alpen-Club 1865, Bund für Naturschutz 1909, Fremdenverkehrsverband 1932, Heimatschutz 1905, Vereinigung für Landesplanung 1943.

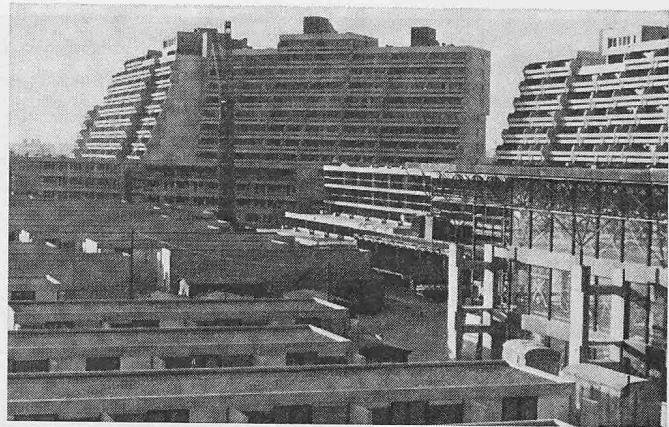
Alle diese Institutionen haben ihre eigene Mitgliedschaft und ihre wiederum verschiedenen strukturierten Sektionen oder Unterverbände, die in ihren kantonalen oder regionalen Domänen mit den besonderen Verhältnissen vertraut sind und seit Jahrzehnten wertvolle und unersetzliche Arbeit «an der Front» leisten. Es wäre also von daher gesehen nicht sinnvoll, wollte man die örtliche und regionale Initiative behindern, indem diese sich einem zentralen Verwaltungsapparat unterordnen müsste. Aber auch von diesem Nachteil abgesehen, würde eine «zentralistische» Lösung bis zu einem raschen und zweckmässigen Funktionieren zumindest mehrere Jahre benötigen. Da keine Zeit mehr verlorengehen darf, muss die Schaffung einer kleinen, aber schlagkräftigen Organisation für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, die gleichzeitig eine koordinierende Aufgabe hat, als der aussichtsreichste Weg angesehen werden.

#### 4. Das Verhältnis der Stiftung zu den einzelnen Gründerorganisationen

Die Arbeitsteilung mit den Gründerorganisationen kann in diesem Rahmen nicht ausführlich dargestellt werden, denn die Querbeziehungen sind zu mannigfaltig. Zwei Beispiele müssen genügen, um diese anzudeuten.

Denken wir etwa an die Situation, wo in einem oder mehreren Dörfern eine Gesamtmeilioration und die Ortsplanungen durchgeführt werden. Die Frage des Standortes von landwirtschaftlichen Siedlungen, um aus dem gewählten Beispiel nur ein einziges Problem herauszugreifen, darf nicht nur von betriebs- und bautechnischen und allenfalls noch von sozio-ökonomischen Gesichtspunkten her beantwortet werden. Wenn die immer wieder (zum Beispiel in sozusagen allen Baugesetzen) postulierte Erhaltung der Schönheit und Eigenart des Landschafts- und Ortsbildes sowie der baulichen Ortsstrukturen ein ernst gemeintes Anliegen ist, dann müssen bei der Lösung solcher Probleme zum Beispiel auch die Landschaftsplaner mitwirken. Ferner muss der Heimatschutz mit seinen Bauberatern sowohl bei der schonungsvollen und sorgfältigen Gestaltung und der räumlichen Anordnung der Neubauten als auch bei der sachgemässen Erneuerung und dem allfälligen Umbau der leer werdenden Altgebäuden im Dorfkern massgebend mitwirken.

Oder denken wir an eine Gewässerkorrektion, welche durch den Bau einer Autobahn unumgänglich ist. Auch solche Eingriffe dürfen nicht nur bautechnischen Normen unterliegen, sondern zumindest in gleichem Mass den Bedingungen der Ökologie und der Landschaftsgestaltung. Der Naturschutzfachmann wird beispielsweise sagen können, welche Massnahmen getroffen werden müssen, damit der Naturhaushalt möglichst intakt bleibt, welche Biotope (zum Beispiel Altläufe) unbedingt zu erhalten sind und was vorzukehren ist, um für verlorene Biotope Ersatz zu schaffen. Sowohl er wie auch der Landschaftsgestalter müssen bereits im generellen Projektionsstadium beigezogen werden, zum Beispiel für die Fragen der Linienführung, der Ufergestaltung und, im Stadium der Detailprojektierung und der Bauausführung, für die Art der Bepflanzungen und der Artenwahl. Der Landschaftsplaner schliesslich muss für die Koordination besorgt sein, damit zum Beispiel eine regionale Erholungs- und Grünplanung vom ganzen Werk nicht durchkreuzt, sondern sinnvoll in diese eingebunden werden kann.



Weder die unseren Alltag bestimmende Zivilisationslandschaft ...

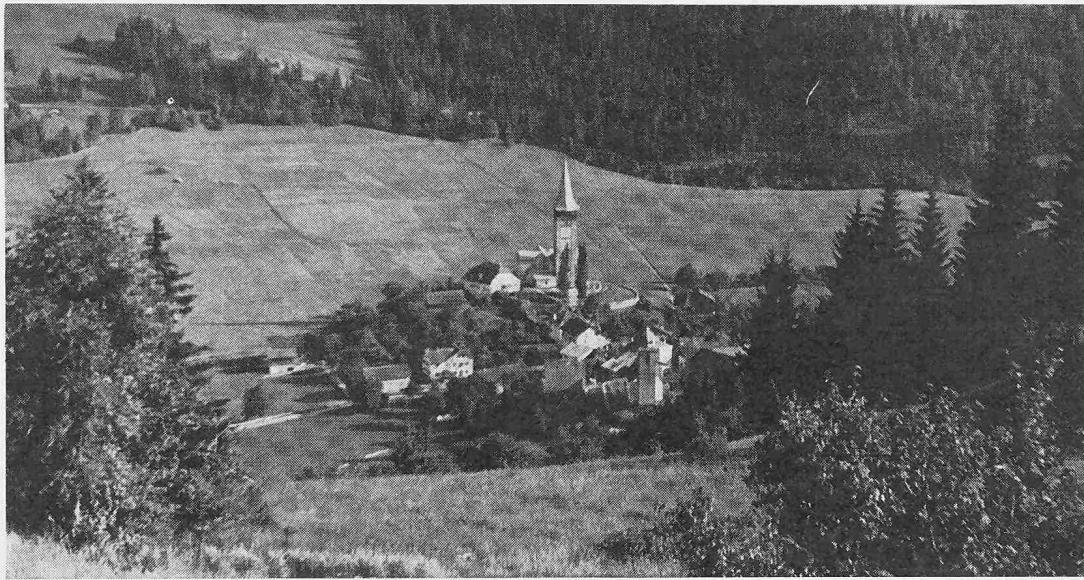


... noch die eintönige, ausgeräumte Agrarlandschaft mit den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben im industriellen Stil ...



... noch die Wildnis, welche in die vom Landwirt verlassenen Gebiete zurückkehrt, kommen als Erholungslandschaft in Frage

Bei all diesen Fragen der Gestaltung wird aber immer a priori zu prüfen sein, ob der Eingriff in die freie Landschaft überhaupt nötig und unumgänglich sei. Keinesfalls wird man sich mit der Bepflanzung oder Tarnung irgendeines technischen Werkes (sei es eine Verkehrsbaute, eine Industrieanlage, eine Transportleitung für Energie oder eine Überbauung mit Wohnungen) begnügen, wenn solche Anlagen nicht zwingend im noch nicht überbauten beziehungsweise nicht zu überbauenden Gebiet erstellt werden müssen. Allem voraus geht deshalb die Planung, insbesondere die Raumplanung, in deren Rahmen sich auch die Tätigkeit der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege einordnen muss.



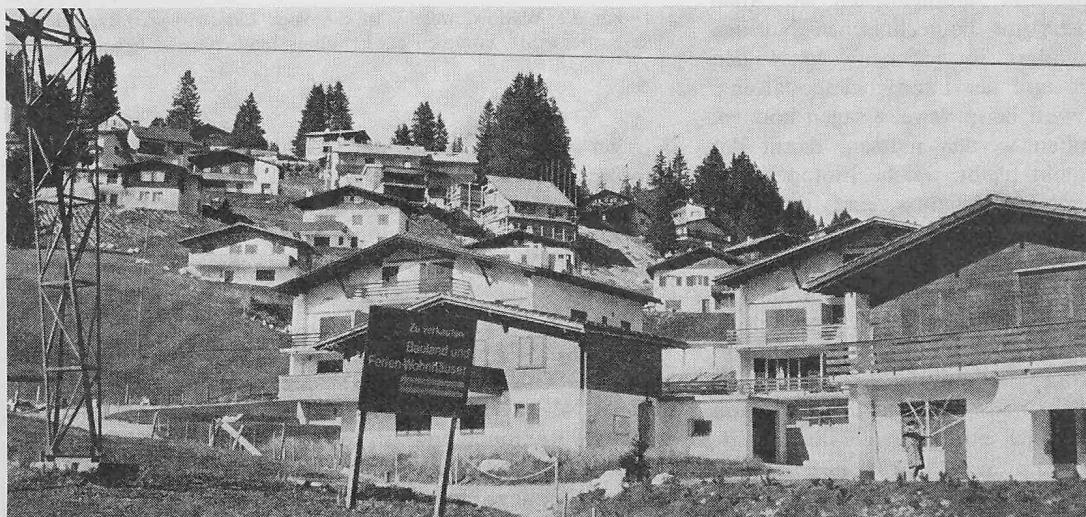
Das ursprünglich anspruchslos in die Landschaft gebettete Dörflein ...



... und was daraus werden kann, wenn sich der Bauboom eines Siedlungsraumes bemächtigt

Lenzerheide/Valbella: «Zu verkaufen Bauland und Ferienwohnhäuser, solange Vorrat!» Die Gemeinde, die diesen Ausverkauf ihrer Landschaft mitmacht, bezahlt auch noch die Zecche: Infrastruktur für schlecht ausgenutzte (und architektonisch schlecht gestaltete) Zweitwohnungs-Agglomerationen und Entschädigung für die Freihaltung der Skipisten

(Photo H. Weiss, Chur)



## 5. Arbeitsziele der Stiftung für die nächsten drei Jahre

Für ihre Tätigkeit hat die Stiftung Thesen aufgestellt. Diese umreissen das Arbeitsprogramm für die nächsten paar Jahre. Es handelt sich also nicht um irgendwelche allgemeine Grundsätze, sondern um ganz konkrete Forderungen. Sie folgen hier in gekürzter Form:

1. Für die Nutzung des Bodens ist eine verbindliche Rahmenordnung unerlässlich. Sie hat genügend grosse Flächen von nicht überbauter, naturgemäß bewirtschafteter und gepflegter Landschaft zu sichern.

2. Erlebnisstarke, für unser Land typische und für die Erholung wertvolle Landschaften sind im Interesse gesunder Umwelt möglichst rasch zu schützen. Das gilt in erster Priorität für die noch freien Fluss- und Seeufer, die baulichen und technischen Eingriffen zu entziehen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sowie für die vom Bund inventarisierten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

3. Die im Rahmen der Landesplanung (Raumplanung) beabsichtigte Ausscheidung von Bau- und Nichtbaugebieten ist im Sinne des Landschaftsschutzes voll zu unterstützen. Da inner- und ausserhalb des Rahmens der Landesplanung rasch gehandelt werden muss, ist die Revision von Art. 24 sexies der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz unerlässlich.

4. In der schweizerischen Agrarpolitik, insbesondere bei den Massnahmen zur Sicherung des bäuerlichen Einkommens, ist künftig der Funktion der Landwirtschaft als Trägerin der Landschaftspflege entsprechend Rechnung zu tragen.

5. Touristische Erschliessungsanlagen führen indirekt oft zu einem Raubbau am Boden und an der landschaftlichen Eigenart der «erschlossenen» Gebiete. Die gedeihliche Zukunft unseres Tourismus hängt aber weit mehr von der Bewahrung unserer natürlichen Landschaft als von ihrer maximalen Erschliessung ab. Wir fordern daher:

a) eine touristische Gesamtplanung, in der die noch zu erschliessenden und die vor jedem weiteren Eingriff in die freie Natur zu schützenden Gebiete festgelegt werden;

b) den Verzicht auf die Erteilung von Konzessionen für Bergbahnen, Skilifte und andere touristische Erschliessungseinrichtungen, bevor eine touristische Gesamtplanung oder wenigstens eine entsprechende Teilplanung auf regionaler und lokaler Stufe vorliegt;

c) ein Verbot der Erschliessung des Hochgebirges durch mechanische Transporteinrichtungen aller Art;

d) die Bewahrung jener Alpengebiete, die der Schweiz-Alpen-Club in seinem 1969 genehmigten Richtplan festgelegt hat;

e) die Rücksicht auf bestehende Ortschaften und erhaltenswerte Ortsbilder. Die Sanierung gefährdeter Ortschaften ist staatlich zu fördern.

f) Der Fremdenverkehr soll sich im Rahmen einer touristischen Gesamtplanung auf Gebiete beschränken, in denen er der ansässigen Bevölkerung Grundlagen wirtschaftlichen Gedeihens bietet.

6. Immer mehr wird die Schönheit und Eigenart der Landschaft durch technische Werke bedroht, die an sich im öffentlichen Interesse liegen. Deren optimale Eingliederung in die Landschaft ist unerlässlich, und zwar auch dann, wenn dadurch Mehrkosten in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen und im Verhältnis zur Schutzwürdigkeit der Landschaft entstehen.

7. Die Bestimmung gefährdeter Gebiete, in denen jede Bautätigkeit zu verbieten ist, liegt im Interesse des Landschaftsschutzes.

8. Bei waldbaulichen Massnahmen ist der Wohlfahrtsfunktion des Waldes vollumfänglich Rechnung zu tragen. Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Weidwaldungen und Auenwälder sind selbst dann, wenn sie rechtlich nicht zum Wald zählen sollten, als solche zu schützen.

9. Unüberbaute, bewirtschaftete Landschaft, Berge, Seen und Flüsse sowie Naturreservate, Ortsbilder, Denkmäler, geschichtliche und kulturelle Stätten verdienen unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel Schutz, Sanierung und Pflege. Sie bilden insgesamt einen unersetzbaren Teil des von unseren Vorfahren übernommenen Erbes, das der Nachwelt möglichst unversehrt zu übergeben ist. Die Stiftung arbeitet daher mit den dafür zuständigen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes und der ORL-Planung eng zusammen.

Die allgemeinen Arbeitsziele lassen sich in drei Gruppen aufteilen:

1. *Landschaftsplanungen* in Kantonen und Gemeinden (Beispiele mit Modellcharakter).

2. *Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung*: Naturgemäße Anbauplanung, Betreuung einzelner, grösserer Objekte (zum Beispiel Strassen-, Fluss- und Bahnbau) und Entwurf von Richtlinien.

3. *Gutachten über Fragen der Landschaftsplanung, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege* im Auftrag der öffentlichen Hand oder von Privaten.

Auch dazu einige konkrete Beispiele: In einer kleinen Bergregion in Graubünden, die sechs Gemeinden umfasst, führt die Stiftung eine Modellplanung durch. Das Ziel ist eine gesicherte, naturgemäß bewirtschaftete Landschaft mit nachhaltiger Eignung für Erholung. Es geht darum, an einem Beispiel einen landschaftserhaltenden Finanzausgleich zu verwirklichen und zu demonstrieren, dass es eine realistische Alternative gibt zu den bisherigen Mustern der Entwicklung und Erschliessung, die bis heute in aller Regel zu den bekannten schwerwiegenden Störungen des Landschaftshaushaltes und oft zur Zerstörung des Landschaftsbildes geführt haben.

Es wurde folgendes Vorgehen gewählt:

a) Zusammenfassung der Arbeitshypothesen in «Landschaftsplanung am Beispiel einer Gebirgsregion» (J. Studach, dipl. Ing. ETH, PG, Regionalplaner in Chur).

b) Genaue Festlegung der Nutzungseinheiten.

c) Quantifizierung des Aufwandes für die Nutzung und Aufteilung auf die verschiedenen Stellen, von denen die Leistung ausgeht.

d) Beschreibung des Nutzungseffektes.

e) Versuch der Quantifizierung des Ertrages, wobei die Leistungen in bezug auf Schutz und Erholung mitberechnet werden,

f) dito ohne Miteinbezug der Funktionen Schutz und Erholung.

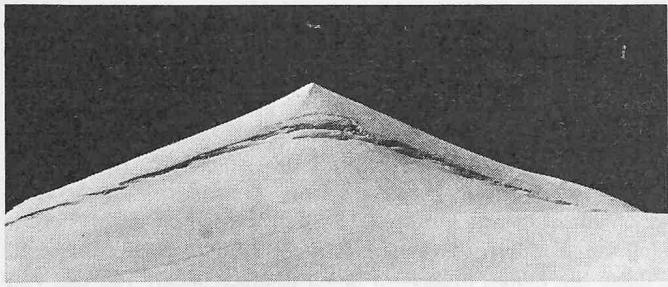
g) Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Ertrag-Aufwand-Relation) mit Schutz und Erholung,

h) dito ohne Schutz und Erholung.

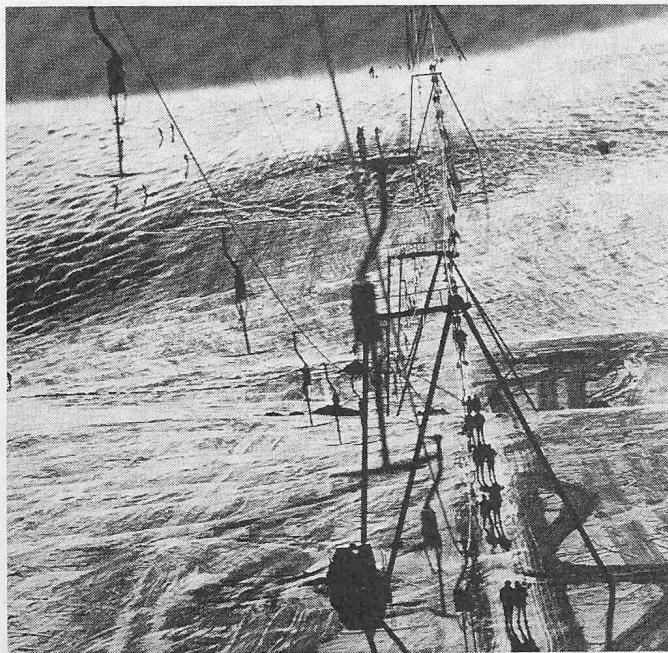
i) Massnahmenvarianten.

Die Massnahmen gliedern sich in einen finanziellen, einen technischen und einen rechtlichen Teil.

Nehmen wir als Beispiel ein anmutiges Bauerndorf: Die Häuser gehen einem allmählichen Zerfall entgegen. Die Besitzer sind selber nicht in der Lage, diese Häuser instandzuhalten und preisgünstig zu vermietende Wohnungen einzubauen, es sei denn, sie verkaufen Land. Das führt aber zum allmählichen Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage, weil so der Boden in den Sog der



Unberührte, naturhafte Bergwelt. Wie lange noch?

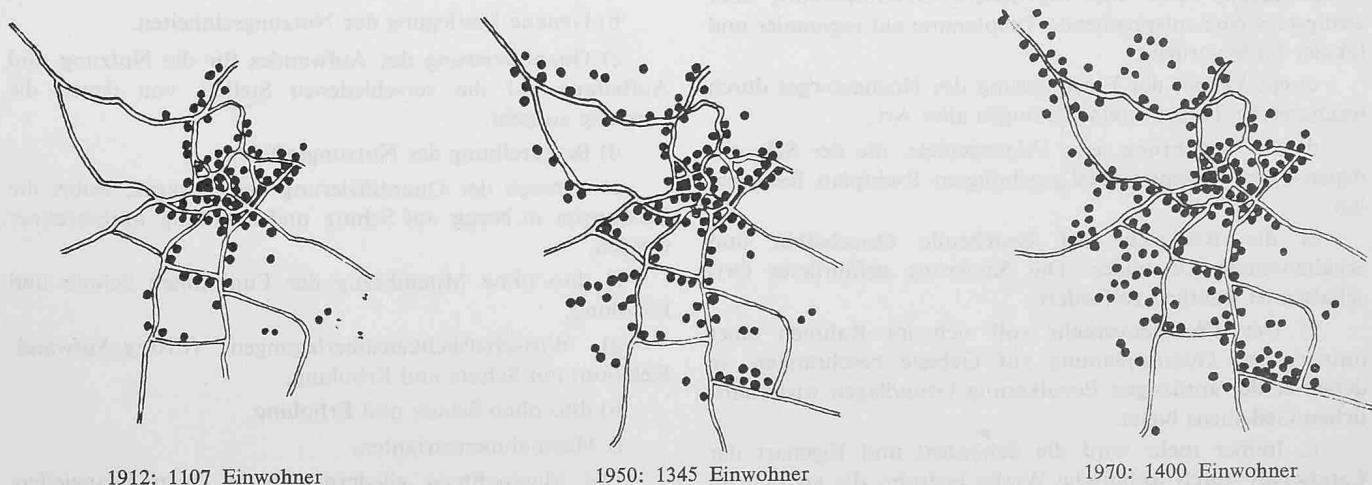


Gebirgslandschaft nach dem Zugriff der technisch-(kommerziellen) Erschließung

Baulanderwartung gerät. Das Ortsbild wird zudem beeinträchtigt oder gar zerstört. Der Landwirtschaft wird statt geholfen buchstäblich das Grab geschaufelt. Die Erhaltung schützenswerter Bauten und der Einbau von Ferienwohnungen muss durch Investitionshilfen aus dem finanzstarken, an der Erholung interessierten Unterland ermöglicht werden. Das sind keine Almosen an den «Landschaftsgärtner», denn die Gegenleistung einer gesunden Landwirtschaft mit gesichertem Einkommen ist die Erhaltung der Landschaft, zum Beispiel durch strenge Baugesetze, Zonenpläne und Dienstbarkeitsverträge.

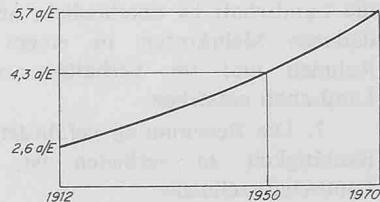
Oder denken wir an die Skipisten. Durch regelmässige Mahd der Maiensäss- und Bergwiesen sorgt der Berglandwirt dafür, dass diese Flächen nicht von Gestrüpp überwuchert werden oder sich nicht in Wald verwandeln. Auch bei einer nur dünnen Schneeschicht ist das Gebiet gut befahrbar. Sobald die Bewirtschaftung für den Landwirt nicht mehr rentabel ist, überlässt er verständlicherweise diese Produktionsflächen sich selbst, oder er trachtet darnach, sie für Bauzwecke zu verkaufen. Solange er dies nicht tut, erbringt er durch die Bewirtschaftung eine Leistung zugunsten von Erholung und Fremdenverkehr, die auf dem Markt nicht bewertet wird. Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, alle landwirtschaftlichen Problemgebiete den Bauern für ihren Verzicht auf den entgangenen Bodenverkauf zu entschädigen. Aber durch die Finanzierung, durch eine den Zielen Rechnung tragende Strukturverbesserung (zum Beispiel Melioration), ergänzt durch regelmässige, flächenbezogene Bewirtschaftungsbeiträge, kann der Landwirtschaft ein Einkommen gesichert werden, das vergleichbar ist mit den Verhältnissen im dichtbesiedelten Flachland, wobei die Gegenleistung wiederum die Garantie für die dauernde Zweckerhaltung sein muss. Neben der Sicherung eines bestimmten Gebietes soll diese Modellplanung auch der Information über die Kausalität Boden-Produzent-Konsument-Boden dienen.

Als weiteres Beispiel für die Tätigkeit der Stiftung sei ein projektiert Wettbewerb erwähnt. Politische Gemeinden und



Dieses Entwicklungsbild eines ehemaligen Bauerndorfes in der Ostschweiz ist für sehr viele Gemeinden typisch. Der Verschleiss an besiedelter Fläche steht in keinem Verhältnis zur relativ geringen Zunahme der Einwohnerzahl. Folgen: Zu grosse Bauzonen, unrationelle und teure Erschliessung, Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und schwere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. — Rechts: Zunahme der Siedlungsfläche pro Einwohner

(Planungsbüro Stauffer u. Studach, 7000 Chur)



Bürgergemeinden sollen eingeladen werden, bis Ende 1972 wirksame Massnahmen für einen grosszügigen Schutz von schönen Landschaften und zusammenhängenden Erholungsgebieten sowie von Fluss- und Seeufern zu treffen. Die besten Lösungen werden von einem Preisgericht aus anerkannten Fachleuten des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung ausgezeichnet.

Die Stiftung hat kürzlich im Zusammenhang mit ihrer Einsprache gegen die Konzessionierung je einer Luftseilbahn auf das Kleine Matterhorn und auf den Feekopf Grundsätze für die Konzessionierung von Bergbahnen und Skiliften entworfen. Diese Grundsätze sollen in den Richtplan und die Richtlinien des Schweizer Alpen-Club zum Schutze der Gebirgwelt (von der Abgeordnetenversammlung am 27. September 1969 genehmigt) eingebaut werden und die Praxis zugunsten des Landschaftsschutzes beeinflussen bis zum Vorliegen einer entsprechenden verbindlichen Gesamtplanung.

Die wichtigste bisherige Aktion der Stiftung war wohl die Vorbereitung einer Revision von Art. 24 sexies der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz. Darnach soll der Bund den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz derart unterstützen, dass den Kantonen und Gemeinden nicht untragbare Lasten entstehen, und er soll, wo es das nationale Interesse erfordert, selber Schutz- und Pflegemassnahmen erlassen können. Zwei entsprechende gleichlautende Motiven wurden am Ende der Junisession

1971 in den eidgenössischen Räten eingereicht und von 33 Ständeräten und 45 Nationalräten unterzeichnet.

Da bis zum Wirksamwerden einer revidierten Verfassungsgrundlage über den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz noch einige Jahre vergehen werden, während welcher viel Unerstellbares verlorengehen kann, hat die Stiftung den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses als überbrückende Massnahme vorgeschlagen. Sie begrüßt es ausserordentlich, dass der Bundesrat selber nun in mutiger Weise einen solchen Schritt in Aussicht nimmt. Er hat den Kantonen, den politischen Parteien sowie den interessierten Vereinigungen der Planung und des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes am 9. November dieses Jahres einen Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss auf dem Gebiete der Raumplanung und des Landschaftsschutzes zur Vernehmlassung unterbreitet.

Aber auch dann, wenn provisorische Sicherungsmaßnahmen der Verwirklichung unserer Ziele eine Atemfrist einräumen, wird die Stiftung in der allernächsten Zeit noch sehr viel dringliche Arbeit am praktischen Beispiel sowie auf dem Gebiet der Information und Schulung betreiben müssen. Dazu ist die Mitarbeit jedes Einzelnen an seinem Wirkungs- und Verantwortungsbereich nötig, wenn unsere Landschaft noch geschützt werden soll, bevor es dazu zu spät ist.

Adresse des Verfassers: *Hans Weiss*, Geschäftsleiter der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, 3000 Bern, Schänzlihalde 21.

## Aufruf zum Eintritt in die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

DK 719:061.27

Die schweizerische Landschaft ist eine Kulturlandschaft. Bis hinauf in die Alpregion hat sie der Mensch in Jahrtausenden gestaltet. Ihre reizvolle Vielfalt verdankt sie nicht zuletzt menschlichem Geist und menschlicher Hand.

Heute droht derselbe Mensch, der unsere Landschaft so reich gemacht hat, sein Werk zu zerstören. Unsere Stiftung kämpft dafür, dass jene Gesetze erlassen werden, welche das Bild unseres Landes zu schützen vermögen. Aber wir wissen auch, dass alle Gesetze nutzlos bleiben, wenn jene, die sie anwenden, nicht vom richtigen Geist erfüllt sind. Sie, die Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer,

gestalten die Landschaft mehr als alle anderen; von Ihrer Auffassung hängt es nicht zuletzt ab, wie unser Land in zehn oder zwanzig Jahren aussehen wird. Ihr Eintritt in unsere Stiftung bedeutet für uns deshalb viel mehr als einen zusätzlichen Beitrag; er bedeutet, dass Sie sich zu unseren Zielen bekennen, dass Sie den Schutz unserer Landschaft ernst nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

*Ruedi Schatz*

Präsident der Schweizerischen Stiftung für  
Landschaftsschutz und Landschaftspflege

## Umweltschutz – welche Aufgaben stellt er?

DK 577.4.004.4

Von Dr. U. Zürcher, Generalsekretär des SIA, Zürich

Noch vor wenigen Jahren kaum bekannt und gebraucht, ist der Begriff «Umwelt» ein Schlagwort geworden. Das umweltgerechte Verhalten, die Umweltbelastung, der Umweltschutz und die Umweltgestaltung gehören heute zum täglichen Gespräch. Die öffentliche Meinung reagiert aufmerksamer als je auf Verschmutzungen, Schädigungen oder die Zerstörung unserer Natur. Wenn sich auch einsichtige Kreise seit längerer Zeit um die Erhaltung unserer Natur, den Pflanzenschutz, den Schutz historischer und naturwissenschaftlich wertvoller Objekte und Landschaften eingesetzt haben, so sprechen gegenwärtig im öffentlichen Empfinden auch neue Aspekte unverkennbar mit: Unter der Umwelt werden nicht mehr blos einzelne museumswürdige und besonders schöne Objekte oder Landschaften verstanden. Die Umwelt, welche geschont und erhalten werden soll, ist unsere unmittelbare, tägliche Umgebung. Es ist die engere und weitere Sphäre, in welcher der Einzelne leben muss.

Erfreulicherweise wächst die allgemeine Einsicht in die Umweltsprobleme. Mit wachsendem Interesse und Anteilnahme stellt sich auch vermehrt die Forderung nach neuen Lösungen. Den Fachleuten des Umweltschutzes stellt sich die schwierige Aufgabe, nicht nur die Ursachen der unerwünschten Einflüsse zu erkennen und zu beseitigen, sondern auch rechtzeitig vorbeugende Massnahmen zu treffen und bestehende Schädigungen soweit als möglich auszumerzen. Alle Störungen und Inkovenienzen auf einmal zu beseitigen wird unmöglich sein. Eine Einstufung nach Dringlichkeit und Grad der Gefährdung ist daher notwendig. Die Fachleute müssen eine Gewichtung der Probleme vornehmen. Dies setzt voraus, dass die Aufgabe in ihrer Gesamtheit erkannt und entsprechende Lösungen aufeinander abgestimmt erfolgen. Es muss ein umfassendes Konzept für das Vorgehen erarbeitet und durchgesetzt werden.

*Fortsetzung S. 1251*